



Gemeinde Hitzkirch

# **Verordnung für die Bürgerrechtskommission der Gemeinde Hitzkirch**

Stand 12. Februar 2009 (mit Änderungen vom 30. August 2012)

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	
Art. 1	Aufgaben	2
Art. 2	Wahl und Organisation	2
Art. 3	Sitzungsanordnung	2
Art. 4	Einladung, Traktandenliste	2
Art. 5	Beschlussfassung	2
Art. 6	Ausstand	3
Art. 7	Amtsverschwiegenheit	3
Art. 8	Bedrohungen	3
Art. 9	Protokoll	3
Art. 10	Einbürgerungsverfahren und Aufgaben der Bürgerrechtskommission	3
Art. 11	Aufgaben des Sachbearbeiters Bürgerrechtswesen	4
Art. 12	Entscheid	4
Art. 13	Gebühren	4
Art. 14	Entschädigung	4
Art. 15	Inkrafttreten	4

Die Gemeinde Hitzkirch erlässt, gestützt auf § 30 Abs. 2 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes und auf die §§ 16 und 30 Abs. 4 der Gemeindeordnung, folgende Verordnung:

## **Art. 1 Aufgaben**

<sup>1</sup> Gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Hitzkirch erfüllt die Bürgerrechtskommission abschliessend alle Aufgaben des Bürgerrechtswesens nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer.

<sup>2</sup> Die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Schweizer und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht obliegt weiterhin dem Gemeinderat.

## **Art. 2 Wahl und Organisation**

<sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission besteht aus einem Präsidenten, dem für das Bürgerrechtswesen verantwortlichen Mitglied des Gemeinderates sowie aus weiteren neun Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Präsident sowie die weiteren Mitglieder der Bürgerrechtskommission werden an der Urne gewählt.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.

<sup>4</sup> Der verantwortliche Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen oder dessen Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und führt jeweils das Sitzungsprotokoll.

<sup>5</sup> Im Übrigen konstituiert sich die Bürgerrechtskommission selber.

## **Art. 3 Sitzungsanordnung**

<sup>1</sup> Der Präsident lädt je nach Anfall der Geschäfte zu den Sitzungen ein. Pro Kalenderjahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.

<sup>2</sup> Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat können schriftlich beim Präsidenten der Bürgerrechtskommission die Einberufung einer Sitzung verlangen.

## **Art. 4 Einladung, Traktandenliste**

<sup>1</sup> Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

<sup>2</sup> Der Präsident legt in Zusammenarbeit mit dem Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen die Traktandenliste fest.

<sup>3</sup> Anträge zu den traktandierten Geschäften können von den Kommissionsmitgliedern bis 8 Tage vor der Sitzung an den Präsidenten gestellt werden.

## **Art. 5 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

<sup>3</sup> Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

## **Art. 6 Ausstand**

<sup>1</sup> Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

## **Art. 7 Amtsverschwiegenheit**

Die Kommissionsmitglieder und der Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

## **Art. 8 Bedrohungen**

Werden Mitglieder der Kommission bedroht, unter Druck gesetzt oder Bestechungsversuchen ausgesetzt, sind sie verpflichtet, dies den anderen Mitgliedern mitzuteilen.

## **Art. 9 Protokoll**

<sup>1</sup> Das Protokoll wird durch den Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen erstellt und zur Einsichtnahme und Genehmigung aufgelegt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erhält eine Kopie des Protokolls zur Kenntnisnahme.

## **Art. 10 Einbürgerungsverfahren und Aufgaben der Bürgerrechtskommission**

Das Einbürgerungsverfahren wird durch die Bürgerrechtskommission geleitet. Für das ordentliche Verfahren sind nachstehende Aufgaben durch die Bürgerrechtskommission wahrzunehmen:

- a. Der Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen bzw. dessen Stellvertreter fordert von den Gesuchstellern nach den Weisungen der Kommission die vollständigen Unterlagen eines Einbürgerungsgesuches ein.
- b. Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission nehmen während der Aktenauflage auf der Gemeindeverwaltung Einsicht in die Einbürgerungsgesuche.
- c. Die gesetzlichen Voraussetzungen werden geprüft.
- d. Die Bürgerrechtskommission holt Referenzauskünfte ein. Die Gesuchstellenden haben drei bis vier schweizerische Staatsangehörige zu nennen, die entsprechende Auskünfte erteilen können. Die Bürgerrechtskommission behält sich vor, weitere Personen zu befragen.
- e. Ein Ausschuss von zwei bis vier Mitgliedern der Bürgerrechtskommission sowie der Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen oder sein Stellvertreter erarbeiten zusammen mit den Gesuchstellern einen Einbürgerungsbericht. Der Ausschuss schlägt der Einbürgerungskommission anhand des erhobenen Integrationsstandes das weitere Vorgehen vor. Es kann sich dabei um die Empfehlung von Integrationsmassnahmen, die Empfehlung zur Gesuchsvorlage an die Gesamtkommission oder um andere Vorschläge handeln. Diese Empfehlungen haben vorbereitenden Charakter und sind weder für die Gesuchsteller noch für die Bürgerrechtskommission verbindlich.
- f. Die Namen derjenigen Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden während 30 Tagen öffentlich bekannt gegeben, damit die Bevölkerung Eingaben zu den einzelnen Gesuchstellern machen kann. Die Eingaben können mündlich oder schriftlich erfolgen. Auf anonyme Eingaben wird nicht eingetreten. Die Anonymität der Personen, die eine Eingabe eingereicht haben, ist zu gewährleisten.
- g. Die Bürgerrechtskommission führt das Gespräch mit jedem Gesuchsteller einzeln oder mit der gesamten Familie.
- h. Den Gesuchstellern ist rechtliches Gehör zu den einer Einbürgerung widersprechenden Gründen zu gewähren.
- i. Die Integration und die Verständigung in der deutschen Sprache sind abzuklären.
- j. Die Akzeptanz der Gesellschaftsordnung, insbesondere in Bezug auf Religionsfreiheit, Eherecht, Gleichstellung, Antirassismus etc. ist abzuklären.
- k. Nach Ablauf der Eingabefrist für die Bevölkerung und der Stellungnahme zu den Eingaben durch den Gesuchsteller fällt die Bürgerrechtskommission den Einbürgerungsentscheid an einer ordentlich einberufenen Sitzung. Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre ablehnenden Entscheide schriftlich.

## **Art. 11 Aufgaben des Sachbearbeiters Bürgerrechtswesen**

Der verantwortliche Sachbearbeiter oder nach Delegation dessen Stellvertreter

- a. orientiert und leistet Hilfe an Einbürgerungsinteressierte.
- b. nimmt Einbürgerungsgesuche entgegen.
- c. vervollständigt die Gesuchsformulare.
- d. prüft die Gesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen und auf ihre Vollständigkeit.
- e. nimmt die Berichte der involvierten Stellen entgegen (Sozialamt, Steueramt, Betreibungsamt, Strafregisterauszug etc.)
- f. nimmt an den Gesprächen zur Erstellung des Einbürgerungsberichtes teil und fasst den Bericht ab.
- g. veröffentlicht die Namen der Gesuchsteller gemäss Art. 10 lit. f dieses Reglements.
- h. bereitet die Aktenaufgabe zu Handen der Bürgerrechtskommission vor.
- i. organisiert die Einbürgerungsgespräche.
- j. führt bei den Sitzungen der Bürgerrechtskommission Protokoll.
- k. fertigt die Einbürgerungsentscheide aus.
- l. orientiert den Gemeinderat mit dem Protokoll.
- m. stellt Rechnung an die Gesuchsteller.
- n. teilt die Entscheide bzw. Einbürgerungszusicherungen den zuständigen Stellen mit.
- o. veröffentlicht die Eingebürgerten.

## **Art. 12 Entscheid**

<sup>1</sup> Der Entscheid der Bürgerrechtskommission wird vom Präsidenten und vom Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen unterzeichnet. Bei Abwesenheit durch die jeweiligen Stellvertretungen.

<sup>2</sup> Der Entscheid über die Erteilung, Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts wird den Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheide sind zu begründen.

<sup>3</sup> Gegen den Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung Verwaltungsbeschwerde an das Justiz- und Sicherheitsdepartement eingereicht werden.

## **Art. 13 Gebühren**

Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren werden durch den Gemeinderat festgelegt und sind in dieser Verordnung im Anhang I aufgeführt.

## **Art. 14 Entschädigung**

Die Entschädigung der Bürgerrechtskommission richtet sich nach dem Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Hitzkirch.

## **Art. 15 Inkrafttreten**

Diese Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 12. Februar 2009 beschlossen und auf das Datum der Konstituierung der Bürgerrechtskommission in Kraft gesetzt.

6285 Hitzkirch, 12. Februar 2009 / 30. August 2012

Serge Karrer  
Gemeindepräsident

Benno Felder  
Gemeindeschreiber

# **Anhang I**

## **zur Verordnung für die Bürgerrechtskommission der Gemeinde Hitzkirch**

### **1. Spruchgebühr**

Für jeden Entscheid der Bürgerrechtskommission wird eine Spruchgebühr von CHF Fr. 300.-- bis Fr. 1'500.-- erhoben. Die Arbeiten der Mitglieder der Bürgerrechtskommission sind damit abgegolten.

### **2. Bearbeitungsgebühr**

Die Bearbeitungsgebühren der Verwaltung werden wie folgt festgelegt:

#### **Ordentliches Verfahren:**

Einzelpersonen, Ehepaare, Familien

nach Aufwand, Stundenansatz CHF 50.-- bis CHF 150.--, je nach Personaleinsatz